

RECHTSGRUNDLAGEN

VERFAHRENSSVERMERKE

Der Leitungsbetreiber ist bei allen baulichen Maßnahmen und Veränderungen innerhalb des Leitungsschutzstreifens zu befeiligen. Vorstellen der einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzraum darf nicht erfolgen. In unmittelbarer Nähe dazu sind dem Leitungsbetreiber, der Amprion GmbH, Bauregulierungen (Lageplan und Schnittpläne) mit Höhenangaben in der Planzeichnung festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft über die selektive Bodenschutz zur Versickerung zu bringen.

Durch die folgenden rechtlichen Festsetzungen werden im Geltungsbereich des Vorhabensbezogenen Bebauungsplans „ALDI“ die in der Fassung der Veröffentlichung vom 07.06.2014 sowie die Bebauungspläne „Eichweg, 3, 3. Abs. 1 Nr. 20 BauGB“ und „ALDI“ gibt für seinen Geltungsbereich das maßgebende Planungsrecht abschließend wieder.

A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie § 1, § 8 und § 11 BauVO)

1.1 Das Sondergebiet hat die Zweckbestimmung „Einzelhandel Nahversorgung“. Zulässig ist ein der örtlichen Nahversorgung dienender Discount-Markt für Nahrungs- und Genussmittel, Drogerie-, Kosmetik- und Parfümeriewaren. Zulässig sind weiterhin in Zu- und Unterordnung zu den genannten Hauptsortimenten auch sonstige Pandoxidenteile.

Die maximal zulässige Verkaufsfläche beträgt 1.270 m².

1.2 Im Gewerbegebiet sind allgemein zulässig:

• Gewerbebetriebe aller Art, sofern sie nicht gemäß Festsetzung 1.3 ausgeschlossen sind.

• Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe

• Anlagen für sportliche Zwecke

• Anlagen für die Produktion von Lebensmittelwaren

• Anlagen für die Herstellung von Getränken

• Anlagen für die Herstellung von Lebensmittelwaren

• Anlagen für die Herstellung von Lebensmittelware